

## Aktuell

Anmeldungen und Mutationen per PartnerWeb – dem Online-Service



3

## Vorsorge

Weitergabe von Vermögenswerten im Rahmen erbvorsorglicher Massnahmen

4

## Inside

Unsere Abteilung Services – Team Frontsupport stellt sich vor

6



Sergio Martinelli  
Leiter Team Frontsupport

### Neuer Leiter Team Frontsupport

*Als Nachfolger von Jörg Stubner habe ich am 1. März 2006 das interessante und vielseitige Team Frontsupport übernommen. Die heutige Ausgabe des SPIDA Fenster bietet sich als einmalige Gelegenheit mich vorzustellen.*

*Der Frontsupport leistet Dienste für die Abteilungen Kundenbetreuung, Leistung, Administration/Services und insbesondere für die Geschäftsleitung. Die einzelnen Tätigkeiten und die Mitarbeiter des Teams werden auf den Seiten 6–8 genauer vorgestellt. Mein persönlicher Schwerpunkt als Teamleiter wird das Controlling im Bereich Rechnungswesen sein. Wichtige Bestandteile des Controlling sind die Pflege und Weiterentwicklung eines effizienten Kostenkontrollsystems, das Erstellen von Finanzplänen, die Erarbeitung von Kostenstellen, die Erstellung von Messinstrumenten zur Prüfung und Hebung des qualitativen Standard und die Entwicklung von neuen branchenspezifischen Kennzahlen.*

*Ich bringe langjährige Erfahrungen im internen Controlling, in der Erstellung von Finanz- und Betriebsbuchhaltungen und in der Abwicklung von sozialversicherungstechnischen Arbeiten in den Bereichen Rechnungswesen und Personaladministration mit. Zuletzt war ich in der Stiftung Blindenwohnheim Mühlehalde als Finanz- und Betriebsbuchhalter (mit Controlling als integriertem Bestandteil) tätig.*

*Die besten Ideen für das Geschäft kommen mir in der Freizeit beim Joggen oder beim Wandern in den Bergen. Sie werden jeweils in den Alltag der SPIDA miteinbezogen. Ich denke, dass ich mit meiner Arbeit einen wichtigen und konstruktiven Beitrag für die SPIDA, welche einem harten Wettbewerb innerhalb der Sozialversicherungsbranche ausgesetzt ist, leisten kann.*



## Eine Ehe-Scheidung und ihre Auswirkungen

Der Bund fürs Leben steht in unserem Lande auf wackligen Füßen. Jede 2. Ehe wird nach neuesten Erhebungen geschieden. Steht eine Scheidung an, so haben Partner primär die notwendige juristische Unterstützung für eine faire Regelung sämtlicher Scheidungsfolgen einzuholen.

Fritz Zimmermann  
Leiter Leistungen

Uwe Brandt  
Leiter Kundenbetreuung

Von Vorteil ist auch, Bescheid zu wissen über die gerichtlich zu behandelnden Themen, insbesondere über die elterliche Sorge, Betreuung und Erziehung der Kinder, den Kinderunterhalt, Ehegattenunterhalt, die Vermögensaufteilung (u.a. auch Liegenschaften, Versicherungen,

Firmenbeteiligungen), Steuern, Schulden, Alters- und Invalidenvorsorge. In dieser Ausgabe setzen wir uns mit dem Leistungsbereich der AHV, IV und beruflichen Vorsorge auseinander, da eine Scheidung grossen Einfluss auf diese wichtigen Vorsorgebereiche hat.

## Einkommensteilung (Splitting) auf dem individuellen Konto IK

Für jede in der Schweiz arbeitende Person führen die zuständigen AHV-Ausgleichskassen ein individuelles Konto, welches zur gegebenen Zeit wesentliche Daten für die Festsetzung der Rentenhöhe der AHV und IV liefern wird. Auf diesem Konto werden alle Einkommen eingetragen, von welchen Beiträge an die AHV/IV/EO entrichtet worden sind. Sobald die Scheidung rechtskräftig ist, können die ehemaligen Ehegatten bei ihrer Ausgleichskasse verlangen, dass die Einkommensteilung vorgenommen wird. Geteilt werden nur Einkommen aus vollen Ehejahren, während welchen beide Ehegatten bei der AHV/IV versichert waren. Einkommen, welche die Ehegatten im Jahr der Eheschliessung und im Scheidungsjahr erzielten, werden nicht geteilt. So wird Eheleuten, die beitragslose Ehejahre haben, durch die Überführung der Hälfte des Einkommens des erwerbstätigen Partners auf ihr persönliches Konto ein eigenes Einkommen aufgebaut, welches für die künftige Rentenfestsetzung massgebend wird. Falls die geschiedenen Ehegatten keine Einkommensteilung verlangen, so wird die zuständige AHV-Ausgleichskasse im Zeitpunkt der Rentenberechnung das Splitting automatisch vornehmen. Erst bei der Rentenberechnung werden dem real erzielten Einkommen auch fiktive Einkommen wie Erziehungs- und Betreuungsgutschriften hinzugefügt, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Auch diese Einkommen müssen während den Ehezeiten zwischen den Eheleuten hälftig geteilt werden.

## Alters-, und Hinterlassenenrenten der AHV und Invalidenrenten für geschiedene Ehegatten

Die Alters- und Invalidenrenten für geschiedene Personen werden aufgrund der eigenen und während Ehezeiten geteilten Einkommen berechnet. Gegebenenfalls werden Erziehungs-, bzw. Betreuungsgutschriften hinzugerechnet. Eine volle AHV- und IV-Rente beläuft sich je nach massgebendem, durchschnittlichen Jahreseinkommen monat-

lich auf 1075 bis 2150 Franken. IV-Leistungen können je nach Grad der Invalidität zu einer Viertelrente, halben Rente, Dreiviertelrente oder ganzen Rente ausfallen. Volle Witwen-, bzw. Witwerrenten belaufen sich monatlich je nach massgebendem durchschnittlichen Jahreseinkommen auf 860 bis 1720 Franken.

Eine geschiedene Frau, deren Ex-Gatte verstorben ist, hat Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie Kinder hat – gleichgültig welchen Alters – und die geschiedene Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat. Erfüllt sie diese Voraussetzungen nicht, hat sie Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie bei der Scheidung älter als 45 Jahre war und die geschiedene Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat, oder wenn das jüngste Kind sein 18. Altersjahr vollendet, nachdem sie 45 Jahre alt geworden ist.

Geschiedene Frauen, die keine der genannten Voraussetzung erfüllen, haben, wie geschiedene Männer, deren Ex-

geschieht in der Regel folgendermassen:

1. Die Ehepartner handeln zusammen mit den oftmals involvierten Anwälten eine Scheidungskonvention aus. Die Anwälte erfragen dazu bei den Pensionskassen (PK) die Höhe des Altersguthabens im Zeitpunkt der Heirat und im Zeitpunkt der bevorstehenden Scheidung. Wurde kein Anwalt beauftragt, so übernimmt das Gericht die Anfrage.
2. Das Gericht legt fest, dass jeweils die Hälfte des ermittelten, individuellen Guthabens an die Vorsorgeeinrichtung des Ehepartners überwiesen wird. Nicht berücksichtigt werden Guthaben, die vor oder nach der Ehedauer gebildet worden sind. Der Einfachheit halber wird nur eine Pensionskasse angewiesen, den Differenzbetrag zu überweisen.
3. Wenn das Urteil rechtskräftig geworden ist, nimmt die Pensionskasse die Überweisung vor (siehe Beispiel 1).

	vorhandenes Altersguthaben Ehemann	vorhandenes Altersguthaben Ehefrau
Heirat am 1.5.2001	50'000	20'000
Scheidung am 1.10.2005	150'000	40'000
während Ehe angespart = zu teilender Betrag	100'000	20'000
die Hälfte an Ehepartner	50'000	10'000
Übertragung PK Ehemann an PK Ehefrau	40'000	

### Beispiel 1 (Teilung der vorhandenen Altersguthaben)

Gattin verstorben ist, Anspruch auf eine Witwenrente bis zum 18. Geburtstag des jüngsten Kindes. Eine Wiederverheiratung würde selbstverständlich den Anspruch auf die Witwen-, bzw. Witwerrente aufheben. Eine aufgehobene Witwen- oder Witwerrente kann wieder aufleben, wenn eine neu eingegangene Ehe durch Scheidung oder Ungültigkeitserklärung weniger als 10 Jahre gedauert hat.

### Berufliche Vorsorge

Seit einigen Jahren gibt es auch eine Vermögensteilung von Pensionskassenguthaben. Hier entscheidet der Scheidungsrichter, welche Guthaben an den jeweiligen Ex-Ehepartner übertragen werden. Die Teilung wird nach dem güterrechtlichen Prinzip des sogenannten «Zugewinnausgleichs» vorgenommen. Dies

Wenn eine der beiden Personen, oftmals die Ehefrau, nicht berufstätig ist und über keine Pensionskassenguthaben verfügt, wird der Teilungsbetrag des Ehemanns auf ein Freizügigkeitskonto der Ehefrau (bspw. bei einer Bank) überwiesen. Dieses Guthaben soll in erster Linie eine Leistung im Alter sicherstellen.

### Achtung bei erfolgtem Vorbezug für Wohneigentum

Ein Vorbezug vor der Heirat hat keine Auswirkungen auf die Teilung des Pensionskassenguthabens. Anders verhält es sich bei einem während der Ehe vorgenommenen Vorbezug.

Da die bezogenen Kapitalien weiterhin gebundene Vorsorgegelder sind, müssen sie bei einer Veräusserung des Wohneigentums wieder zurück in die Pensionskasse fliessen. Das gilt auch bei einem

	vorhandenes Altersguthaben Ehemann	vorhandenes Altersguthaben Ehefrau
Heirat am 1.5.2001	50'000	20'000
Vorbezug für Wohneigentum am 1.6.2005	120'000	0
Scheidung am 1.10.2005	30'000	40'000
während Ehe angespart = zu teilender Betrag	100'000	20'000
die Hälfte geht an Ehepartner	50'000	10'000
Übertragung PK Ehemann an PK Ehefrau	40'000	

Verkauf als Folge einer Scheidung. Übernimmt einer der beiden Ex-Ehepartner das vorher gemeinsam genutzte Wohneigentum, sollte vorgängig abgeklärt werden, welche Auswirkungen ein bestehender Vorbezug haben kann. Dieser ist bei der Berechnung der zu teilenden Guthaben anzurechnen.

Das Beispiel 2 zeigt: Die Pensionskasse des Ehemanns würde vom Gericht angewiesen werden, CHF 40'000 an die Pensionskasse der Ehefrau zu überweisen. Sein Altersguthaben zeigt jedoch nur einen Stand von CHF 30'000. Er müsste also CHF 10'000 aus seinem Privatvermögen an die Pensionskasse der Ehefrau überweisen. Dies ist bei der Erstellung der Scheidungskonvention bzw. im Scheidungsurteil zu berücksichtigen.

**Einkauf von Versicherungsjahren**

Erfolgte während der Ehedauer ein Einkauf in die Pensionskasse, so wird dieser Betrag ebenfalls geteilt, sofern er aus

dem gemeinschaftlichen Vermögen der Ehepartner stammte. Wird der Einkauf aus Mitteln des sogenannten Eigenguts bestritten (eine Erbschaft von Bargeld oder auch der Verkauf eines Hauses, das bereits vor der Ehe im Besitz des Mannes oder der Frau war), so wird dieser Einkaufsbetrag bei der Ermittlung des zu teilenden Betrags abgezogen. Es ist

**Beispiel 2 (Scheidung und Vorbezug für Wohneigentum)**



jedoch gegenüber dem Gericht zwingend ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

**Verzicht auf Teilung**

Ein Ehegatte kann in einer Vereinbarung auf den ihm zustehenden Anspruch verzichten. Voraussetzung ist jedoch, dass ihm eine äquivalente Leistung zugesprochen wird (bspw. eine lebenslange Unterhaltsrente). Dies muss vom Gericht akzeptiert und im Scheidungsurteil festgehalten werden.

**Ausnahme von der Regel**

Eine Ausnahme des beschriebenen Vorgehens bei Scheidung besteht, sofern bereits ein Vorsorgefall eingetreten ist, d.h., wenn eine Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente ausgerichtet wird. Eine Teilung des betroffenen Pensionskassenguthabens kann in diesem Fall nicht vorgenommen werden.

**Weitere Informationen**

Auf unserer Homepage [www.spida.ch](http://www.spida.ch) finden Sie unter dem Titel Abrechnungsformulare die Merkblätter 1.02 Splitting bei Scheidung und 3.03 Hinterlassenenrenten der AHV, welche detailliert auf das Thema eingehen. Selbstverständlich stehen wir Ihnen zur Beantwortung von Fragen gerne zur Verfügung.

**Anmeldungen und Versichertenmutationen per PartnerWeb**

Mit «PartnerWeb» können Sie Ihre neuen Angestellten anmelden oder Personaldaten mutieren, AHV-Ausweise oder -Anmeldungen müssen nicht mehr per Post eingesandt werden – Sie sparen Zeit, Papier und Porto! Von dieser komfortablen Lösung haben inzwischen über 300 Firmen Gebrauch gemacht und weit über 1'000 Meldungen elektronisch übermittelt.

Fordern Sie jetzt Ihre persönliche PartnerWeb-Nummer an unter: [www.spida.ch/Online-Schalter/PartnerWeb/PartnerWeb-Login/Kontaktformular](http://www.spida.ch/Online-Schalter/PartnerWeb/PartnerWeb-Login/Kontaktformular)

Sie erhalten dann gleichzeitig die detaillierte Anleitung für die Nutzung der Online-Applikation. Mit diesem geschützten Online-Dialog können Sie auf einfachere Weise Ihre Daten an die SPIDA übermitteln und schon ist für Sie die Arbeit erledigt.

Ruth Hofer, Kundenbetreuerin





# Die Weitergabe von Vermögenswerten

Der Frage nach erbvorsorglichen Massnahmen kommt im Rahmen einer Vorsorge- und Finanzplanung grosse Bedeutung zu. Oft können diese in einer ersten Beratung nur ansatzweise behandelt werden; immerhin bildet die zuverlässige Beurteilung der finanziellen Wünsche und Möglichkeiten die Basis für weitergehende erbvorsorgliche Massnahmen.

Rudolf Käser  
Vorsorge- und  
Vermögensberater

## Ehe- und erbrechtliche Fragen

Falls ein wichtiger Teil des (Alters-)Vermögens in einer möglicherweise einmal schuldenfreien selbstgenutzten Immobilie steckt, sind für die Regelung des Nachlasses erb- und eherechtliche Vorkehrungen zu empfehlen. Dies gilt besonders dann, wenn das Vermögen zum grossen Teil aus Immobilienwerten besteht, wenn also verhältnismässig wenig liquide Mittel vorhanden sind. Vor allem Eheleute machen sich Gedanken darüber, wie der überlebende Ehegatte im Todesfall des einen die allenfalls miterbenden Nachkommen auszahlen kann.

Ohne testamentarische Regelung gelten die gesetzlichen Erbteilungsvorschriften. Beim Tod eines Ehegatten wird dem überlebenden Partner im Falle der Errungenschaftsbeteiligung als Güterstand die Hälfte der während der Ehe gemeinsam erwirtschafteten Vermögenswerte zugeschlagen (Errungenschaft). Die andere Hälfte inkl. Eigengut des verstorbenen Ehegatten fällt in den Nachlass. Der Nachlass wird laut Gesetz je hälftig aufgeteilt zwischen dem überlebenden Elternteil und den Kindern. Um in einem solchen Fall (vor allem bei ungenügender Liquidität) einem Notverkauf der Immobilie vorzubeugen, kann der Ehepartner in einem Testament besser gestellt werden. Dabei werden die Kinder auf den Pflichtteil gesetzt, was die Erhöhung der Quote für den Ehegatten zur Folge hat. Dennoch besteht die latente Gefahr ungenügender Liquidität zur Auszahlung der pflichtteilsgeschützten Kinder.

Um das «geschuldete» Vermögen möglichst klein zu halten, bieten sich folgende Möglichkeiten an:

### Wechsel von der Errungenschaftsbeteiligung zur Gütergemeinschaft

Dem Ehegatten fällt die Hälfte des Gesamtgutes zu; die andere Hälfte und das Eigengut, das jetzt viel enger gefasst werden kann, gehen in den Nachlass. Die Begründung der Gütergemeinschaft erfordert einen notariell beglaubigten Ehevertrag und das Einverständnis der Kinder.

### Erbverzichtsvertrag

In einem Erbvertrag verzichten die Nachkommen auf den Antritt des Erbes bis zum Tode beider Eltern. Auch hier ist das notariell beglaubigte Einverständnis der Kinder erforderlich. Dies zu erhalten dürfte je nach Situation schwierig sein (z. B. im Falle der nicht zu unterschätzenden Einflussnahme angeheirateter Personen); besondere Anforderungen stellen sich vor allem dann, wenn Kinder aus mehreren Ehe stammen.

### Meistbegünstigungs-Lösung

Anstelle eines Erbverzichtsvertrags bietet sich auch eine Meistbegünstigungs-Lösung an, die ohne Mitwirkung der Kinder zu erreichen ist. Allerdings ist dies nur möglich, wenn ausschliesslich eigene Kinder vorhanden sind. In einem notariell beglaubigten Ehevertrag wird beiden Ehegatten je die gesamte Errungenschaft zugewiesen. In den zu teilenden Nachlass fällt folglich nur das Eigengut des Vorversterbenden. Solche Eigen-güter sollten in der Höhe genau festgehalten werden (zur Vermeidung späterer Streitigkeiten). Da in Eheverträgen grosszügige Begünstigungsmöglichkeiten möglich sind, sollten darin auch Wiederverheirungsklauseln zu Gunsten gemeinsamer Nachkommen vorgesehen werden. Diese regeln im Falle der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten, dass die Teilung nach gesetzlichem Güter- und Erbrecht vollzogen werden soll. In Ergänzung zum Ehevertrag werden in einem Testament die Kinder auf den Pflichtteil gesetzt. Die Ehegatten sichern sich gegenseitig folgende Möglichkeiten: entweder Eigentum des Nachlasses laut Ehevertrag oder lebenslängliche Nutznie-sung am gesamten Nachlass. Damit wird verhindert, dass zu Lebzeiten Barmittel an hinterbleibende Nachkommen fliesst.

## Fragen der Nachlassregelung (zu Lebzeiten)

Im Rahmen unserer Beratungstätigkeit tritt oft die Frage auf, wie Immobilien oder Teile davon rechtzeitig an die Nachkommen weiter gegeben werden können. Im folgenden einige grundsätzliche Hinweise:

### Schenkung oder Erbvorbezug

Ist entschieden, welcher Nachkomme eine Immobilie erhält, stellt sich die Frage, ob dies als Schenkung oder als Erbvorbezug geschehen soll. Eine Immobilie kann geschenkt werden, ohne dass der Liegenschaftswert im Schenkungsvertrag festgehalten wird. Wer verhindern will, dass das beschenkte Kind im Erbfall seinen Geschwistern gegenüber ausgleichspflichtig wird, muss es ausdrücklich davon befreien. Es besteht auch die Möglichkeit, das Haus einem oder mehreren Kindern gemeinsam als Erbvorbezug abzutreten. Falls nur eines der Kinder Eigentümer werden soll, empfiehlt es sich, den Wert der Liegenschaft vertraglich festzuhalten. Nur so kann der Erbvorbezug bei der späteren Erbteilung mit den übrigen Erben korrekt berücksichtigt werden.

Die Eltern können auch eine gemischte Schenkung vornehmen: sie verkaufen ihre Liegenschaft einem Kind zu einem Preis, der zum Zeitpunkt der Schenkung unter dem Verkehrswert liegt. Sollten dabei Pflichtteile verletzt werden, wird das begünstigte Kind bei der Erbteilung gegenüber seinen Miterben für Ausgleich sorgen müssen.

Beim Übertragen von Immobilien sind unbedingt die steuerlichen Aspekte zu beachten. Denn es werden je nach Kanton Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuern sowie Erbschafts- und Schenkungssteuern fällig. Deren Höhe hängt vom kantonalen Steuertarif ab. Wichtig zu wissen: Steuern werden nicht am Wohnort des Immobilienbesitzers, sondern am Standort der Liegenschaft erhoben.

Wer sein Haus an die eigenen Kinder verschenkt, zahlt in der Regel keine Grundstückgewinnsteuern. Die meisten Kantone verzichten auch auf eine Handänderungssteuer. Die Kantone Freiburg, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Uri, Wallis, Zug und Zürich kennen keine Schenkungssteuer, wenn das Haus auf die eigenen Kinder übertragen wird (Stand 2004/2005).

Bei der Schenkungssteuer lässt sich unter Umständen viel Geld sparen. Als Bemessungsbasis dient der Schenkungssteuerwert abzüglich Hypothekarbelastung. Wird also auch die Hypothek an die Nachkommen übertragen, reduziert sich die Schenkungssteuer. Schenkungen wirken sich auf die steuerbaren Einkommen aller Beteiligten aus. Es lohnt sich deshalb, frühzeitig eine unabhängige Fachstelle zu konsultieren. Diese kann die Steuerbelastung im Familienverbund optimieren.

### Wohnrecht als Alternative

Wer das Haus zu Lebzeiten auf seine Kinder übertragen will, aber dennoch auf unbestimmte Zeit darin wohnen möchte, ist mit dem Wohnrecht gut beraten. Dieses wird in einem öffentlich beurkundeten Vertrag geregelt. Soll das Wohnrecht auch Dritten gegenüber wirksam sein, ist es im Grundbuch einzutragen. Verkaufen die Nachkommen die Liegenschaft, muss auch der neue Eigentümer das Wohnrecht akzeptieren. Ein Wohnrechtsanspruch ist nicht übertragbar und erlischt mit dem Tod des Berechtigten.

Das Wohnrecht kann zwar unentgeltlich ausgeübt werden – gratis wohnt man dennoch nicht. Die Unterhaltskosten der genutzten Räume werden vom Wohnberechtigten übernommen. Dazu gehören die üblichen Nebenkosten (Heizung, Warmwasser, Abwasser) und die Verbraucherkosten (Telefon, Fernsehen). Gleich wie im Mietrecht hat die wohnberechtigte Person auch für kleinere Ausbesserungen aufzukommen. Liegenschaftssteuer, Hypothekarzinsen und Versicherungsprämien sowie grössere Reparaturen gehen zulasten der Eigentümer.

Das Wohnrecht ist auch aus steuerrechtlichen Gründen beliebt: das kapitalisierte Wohnrecht wird vom Wert der Liegenschaft abgezogen und vermindert den Betrag, der für die Schenkungssteuer massgeblich ist. Dadurch lässt sich je nach Kanton viel Geld sparen.

Aufgepasst: Das Wohnrecht erlischt nicht, wenn betagte Eltern ins Pflegeheim müssen. Eine vorzeitige Ablösung muss vertraglich geregelt werden, sonst bleiben die Kinder ver-

pflichtet, die Räume den Eltern zur Verfügung zu halten. Dies kann für beide Seiten ärgerlich sein. Folgende Lösung bietet sich an: Die Eltern erhalten von den Kindern eine lebenslange Rente oder eine einmalige Abfindung und verzichten im Gegenzug auf das Wohnrecht.

Wer auf eine solche Entschädigung verzichtet, riskiert im schlimmsten Fall, von der AHV oder IV keine oder nur gekürzte Ergänzungsleistungen zu erhalten. Die AHV rechnet nämlich eine fiktive Abfindung zum bestehenden Vermögen und Einkommen hinzu. Als Folge davon kann der Anspruch auf Ergänzungsleistungen entfallen.

### Nutzniessung

Spezielle Möglichkeiten bietet die Nutzniessung: Hier darf der Berechtigte die Räume nicht nur benutzen, er kann sie auch weiter vermieten und allfällige Erträge gehören ihm. Im Gegenzug übernimmt er Hypothekarzinsen, Versicherungen und Liegenschaftssteuern. Die Nutzniessung lässt sich nicht auf einen Teil des Hauses beschränken (Ausnahme Stockwerkeigentum). Auch die Nutzniessung bietet Steuervorteile: ihr Barwert wird vom Schenkungssteuerbetrag abgezogen. Erträge aus der Liegenschaft sind zwar als Einkommen zu versteuern, dafür aber können Hypothekarzinsen und Unterhaltskosten abgezogen werden.

Wie beim Wohnrecht, sollte eine allfällige Ablösung der Nutzniessung vertraglich geregelt sein. Damit wird ein Anrecht gesichert auf später benötigte Ergänzungsleistungen von AHV oder IV.

Wer sich nicht von seinem Haus trennen will, keine Kinder hat oder diese noch nicht begünstigen möchte, kann seine Liegenschaft auch vermieten. Zentral ist dabei die Frage nach der Höhe des Mietzinses. Als Grundlage dient der Anlagewert der Liegenschaft; bei älteren Liegenschaften ein schwer zu ermittelnder Wert, der oft eine professionelle Schätzung erfordert.

### Welche Lösung?

Die Konsequenzen und Auswirkungen einer jeden dieser Lösungen sind nicht einfach zu beurteilen. Für die sorgfältige Beurteilung und Entscheidungsfindung empfehlen wir vor der Ausarbeitung entsprechender Regelungen bedarfsgerechte Szenarien und Berechnungen erstellen zu lassen – beispielsweise im Rahmen einer Vorsorge- und Finanzplanung.

Wenden Sie sich an die unabhängige SPIDA-Beratungsstelle (mit beiliegender Antwortkarte)

Rudolf Käser  
dipl. Vorsorge- und  
Vermögensberater SPPV,  
SPIDA Beratungsstelle  
Tel. 044/975 17 20  
Fax 044/975 17 21  
spida@drk.ch



# Unsere Abteilung Services – Team Frontsupport stellt sich vor

Die Abteilung Services ist mit unterschiedlichsten Unterstützungsprozessen beschäftigt und aufgeteilt in zwei Teams – EDV/Administration und Frontsupport. Nachfolgend stellen sich meine Kolleginnen und Kollegen vom Team Frontsupport vor und schildern kurz, welche Aufgaben sie in der SPIDA bewältigen und wie sie ihre Freizeit verbringen.

Nives Tausend  
Leiterin Services

Das Team wird seit März 2006 von Sergio Martinelli kompetent und kollegial geführt und ich freue mich, in seiner Person einen ausgewiesenen Controlling-Fachmann für die komplexen Aufgaben gefunden zu haben. Er hat die Nachfolge von Jörg Stubner übernommen, der nun schon seit 21 Jahren für die SPIDA tätig ist und jetzt sein Arbeitspensum reduziert hat.

In der Vergangenheit konnte die SPIDA und das Team Frontsupport immer wieder vom ausserordentlichen Organisationstalent, dem enormen Fachwissen und der menschlichen Führungsstärke von Jörg Stubner profitieren. Nun wechselt er für ein 60%-Arbeitspensum in das Team Management Prozesse, übernimmt konzeptionelle Projektaufgaben und kann sich in seiner neu gewonnenen Freizeit vermehrt seinen Hobbies zuwenden – Jassen, Sport (als Ex-Torhüter natürlich vor allem Fussball), Country-Music und Jazz werden jetzt ausgiebig gepflegt. Natürlich gönnen wir ihm die Teil-Pensionierung von Herzen, dennoch werden wir sein besonnenes, hinterfragendes und manchmal auch temperamentvolles Engagement für die SPIDA sehr vermissen. Lieber Jörg, auch im Namen aller Kolleginnen und Kollegen, wünsche ich Dir für die Zukunft in allen Belangen nur das Allerbeste!



Michael Lips

## Bereich Revision

### Michael Lips

Stellvertretend für seine vier Revisoren-Kollegen:

Am 1. Januar 2005 habe ich meine Tätigkeit als Revisor für Arbeitgeber-Kontrollen (AHV/SUVA) bei der SPIDA aufgenommen. Rückblickend konnte ich, neben meiner Kerntätigkeit, viele interessante Beratungen tätigen und Denkanstösse für unsere Kunden geben und so einen Beitrag in die Vertrauensbildung in die SPIDA leisten.

Meine bald 20-jährige Berufserfahrung basiert auf Wirtschaftsprüfung, Unternehmens- und Steuerberatung, Wirtschaftsinformatik und Inkasso. Der Kunde will mit seinen Anliegen und Problemen ernst genommen werden – egal wie hoch die Lohnsumme ist. Sein Vertrauen gegenüber dem Revisor bestätigt der Kunde so, dass er heikle Themen oftmals an der Schlussbesprechung unter vier Augen anspricht. Dabei eine pfannenfertige Lösung zu präsentieren wäre unseriös, denn Probleme sind in den meisten Fällen nur der Kern einer komplexen Thematik. In der Regel verbergen sich dahinter weitere Aspekte, die unbedingt seriös angegangen werden müssen, damit eine optimale Lösung erarbeitet werden kann. Als Revisor kann ich dem Kunden Lösungsansätze geben, er muss diese unbedingt mit seiner Vertrauensperson, dem Treuhänder, weiterentwickeln und realisieren.

Meine Arbeit erfüllt mich, weil sie abwechslungsreich, spannend und anspruchsvoll ist – kein Tag gleicht dem andern. Als Ausgleich zu meiner beruflichen Tätigkeit genieße ich meine Familie mit den beiden Kindern. Mein Hobby Curling wird mich mein Leben lang begleiten, auch wenn ich diesen Sport nicht mehr so intensiv ausübe. Im Sommer fahre ich meine Harley-Davidson.

## Bereich Inkasso und Register

Unser kleines Team ist verantwortlich, dass alle Kundendaten und Aufgaben im Mitgliederregister und im Bereich Inkasso sachkundig und termingerecht erledigt werden.





von links: Ursula Martini, Simone Schärer, Jörg Stubner, Maria Berenato

#### Ursula Martini:

Ich bin seit bald 15 Jahren in der SPIDA und führe unser Mitgliederregister zusammen mit Maria Berenato, welche verantwortlich im Bereich Inkasso ist, und mit Simone Schärer, die die Revisorentätigkeit koordiniert und in administrativen Belangen begleitet. Zusätzlich betreue ich gemeinsam mit einer weiteren Berufsbildnerin vier Lernende. Ich geniesse diese abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit und den Kontakt mit unseren Kunden.

Bei Wanderungen mit meinem Ehemann tanke ich die nötige Energie wieder auf und vor allem das herzliche Lachen meines 2jährigen Enkels zeigt mir immer wieder, wie schön das Leben sein kann.

#### Maria Berenato:

Seit acht Jahren arbeite ich in der Ausgleichskasse SPIDA. Besonders gefällt mir der telefonische Kundenkontakt und dass ich meine Fremdsprachenkenntnisse anwenden kann. Als Sizilianerin gehe ich natürlich gerne ans Meer in die Ferien und geniesse die Wärme und die Sonne. In meiner Freizeit gehe ich gerne mit Freunden tanzen. Musik ist für mich der geeignete Ausgleich zum Arbeitsalltag.

#### Simone Schärer:

Seit Abschluss der Wirtschaftsmittelschule im Jahre 2003 bin ich in der Spida tätig. Den Bereich Register/Inkasso werde ich verlassen, um meine Kenntnisse in der Buchhaltung zu vertiefen. Dass ich das Arbeiten mit Zahlen im Alltag umsetzen kann, macht mir Spass. Musik verschiedener Stilrichtungen von modern bis klassisch ist meine ständige Begleiterin in meiner Freizeit. Ich spiele oft Klavier. Ausserdem unternehme ich gerne Städtereisen. Während eines Auslandsaufenthaltes in der schönen Stadt Florenz konnte ich die italienische Sprache lernen.

### Bereich Rechnungswesen

Wir im Rechnungswesen stehen kurz vor der Fertigstellung der Jahresabschlüsse der drei Institutionen AHV, Familienausgleichskasse und der 2. Säule. Die hier an die Mitarbeitern gestellten Anforderungen sind sehr hoch, was den Arbeitsrhythmus und die Detailkenntnisse für die drei Institutionen, welche sehr verschieden sind, anbelangt. Dies erfordert hohe Flexibilität. So ist täglich der Zahlungsverkehr zu importieren und fachgerecht in kürzester Zeit zu verarbeiten. Um dem 20. des Monats sind die Buchhaltungen, ausser die der 2. Säule, vom Vormonat abzuschliessen und der ZAS (Zentrale Ausgleichsstelle in Genf) zu melden. Im Voraus ist das Reporting vom monatlichen Wertschriftenverkehr zu verbuchen und der verbuchte Aufwand auf den Sachkonti zu prüfen. Ebenfalls mehrere Male im Monat ist die Liquidität in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung zu überprüfen und zu gewährleisten. Zu guter letzt wird einmal im Monat eine Kostenkontrolle vorgenommen und die Abweichung zwischen den effektiven und budgetierten Kosten begründet und sofern nötig, die Geschäftsleitung bei Kostenüberschreitung informiert, damit Massnahmen ergriffen werden können.

Ernesto Egli ist im Sommer 2000 und Käthy Egli im Herbst 2001 zur SPIDA gestossen. Beide bevorzugen in ihrer Freizeit ausgedehnte Spaziergänge und Radwanderungen an der Limmat oder im nahegelegenen Wald. Zuhause schenken ihnen zwei Katzen einen milden – oder manchmal vielleicht «wilden» Ausgleich zum anspruchsvollen Alltag in der SPIDA.



von links: Sergio Martinelli, Käthy und Ernesto Egli

